

Primat der Vorsorgevollmacht vor der Patientenverfügung

Wer entscheidet über meine ärztliche Therapie, wenn ich selbst dazu nicht mehr in der Lage bin? Wer wird mich betreuen? Antworten auf diese Fragen gibt eine neu aufgelegte Broschürenreihe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ), welche der Öffentlichkeit Mitte Dezember in den imposanten Hallen des Münchner Justizpalasts präsentiert wurde. Für ein interessantes Rahmenprogramm war gesorgt: Auf ein einleitendes Grußwort von Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz, folgte ein Vortrag von Dr. jur. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München, zum Thema „Vorsorgevollmacht – Selbstbestimmung für gesundheitliche Krisensituationen“. Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Lehrstuhl für Palliativmedizin der Universität Lausanne (Schweiz), referierte über die Frage, ob eine Patientenverfügung noch zeitgemäß sei.



Justizminister Eisenreich stellte die neuen Broschüren des StMJ zum Thema „Vorsorgevollmacht“ vor.

„Ob nach einem Unfall, einer schweren Krankheit oder im Fall einer Demenzerkrankung: Jeder von uns kann in die Situation geraten, wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen zu können. Häufig wird das Thema lange Zeit verdrängt. Aber es ist wichtig, sich rechtzeitig Gedanken zu machen und Vorsorge für den Fall der Fälle zu treffen“, erklärte der Justizminister in seinem Grußwort. Mit den neuen Broschüren „Vorsorgevollmacht – was darf der Bevollmächtigte?“, „Meine Rechte als Betreuer und Betreuer“, „Der große Vorsorgeberater“ sowie „Meine Vorsorge-mappe“ erleichtere das StMJ Bürgerinnen und Bürgern den Weg zur selbstbestimmten Vorsorge. Besonders relevant aus Sicht des Ministers: Am 1. Januar 2023 träten wichtige Reformen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Die neuen Broschüren enthielten deshalb an die aktuelle Rechtslage angepasste Informationsmaterialien sowie Formulare, mit denen jeder seine Vorsorgedokumente selbst erstellen könne.

Notvertretungsrecht für Ehegatten ab dem 1. Januar 2023

Heßler erläuterte in seinem Vortrag, welche Vorteile aus der Erstellung einer Vorsorgevollmacht erwachsen. Diese erlaube es, festzulegen, wer bei Verlust der eigenen Handlungsfähigkeit – etwa aufgrund von Unfällen, Krankheiten oder altersbedingt – notwendige Entscheidungen treffen solle. Trete tatsächlich ein Notfall ein, könne der/die Bevollmächtigte sofort und umfassend für den Vollmachtgeber tätig werden und alles Notwendige in die Wege leiten.

Liege eine solche Vorsorgevollmacht dagegen nicht vor, bestelle das zuständige Gericht gegebenenfalls einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin. Abseits davon werde es mit Inkrafttreten der Reformen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts künftig ein sogenanntes Notvertretungsrecht für Ehegatten geben. Dieses werde es Ehegatten ermöglichen, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten für ihre Partnerin/ihren Partner Entscheidungen in Ge-

sundheitsangelegenheiten zu treffen, wenn jene aufgrund einer akuten Krankheitssituation selbst nicht mehr dazu in der Lage seien. Ausführlich wird das Thema „Ehegattennotvertretungsrecht“ in dieser Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblatts* von Felix Frühling, kommissarischer Leiter der Rechtsabteilung der Bayerischen Landesärztekammer, dargestellt (siehe Seite 19).

Neue Broschüren des StMJ

Die neuen Broschüren des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) zum Thema „Vorsorgevollmacht“ sind überall im Buchhandel erhältlich.



Zusätzlich können sie kostenlos unter www.justiz.bayern.de/service/broschueren sowie auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer unter dem Link www.blaek.de/arzt-und-recht/patientenverfuegung als PDF-Dokumente heruntergeladen werden.

Borasio fordert bessere Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fach Palliativmedizin

Auch Borasio machte sich in seiner Rede für die Vorsorgevollmacht stark: „Es gibt ein klares Primat der Vorsorgevollmacht vor der Patientenverfügung“, erklärte der Palliativmediziner. Patientenverfügungen würden meist von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten ignoriert, seien ungültig oder nicht anwendbar. Darüber hinaus könne in einer Patientenverfügung lediglich die Ablehnung einer Behandlung rechtsverbindlich festgehalten werden. Einer Person, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden sei, könne dagegen persönlich mitgeteilt werden, welche Behandlungen erwünscht seien. Am wirksamsten seien Patientenverfügungen deshalb in Kombination mit einer Vorsorgevollmacht. „Der beste Schutz vor ärztlichen Kunstfehlern am Lebensende besteht in einer besseren Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte im Fach Palliativmedizin, nicht im Abschluss einer Patientenverfügung“, so Borasio.

Florian Wagle (BLÄK)